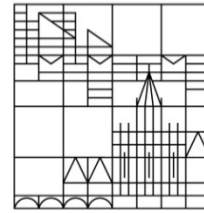


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 20/2017

**Satzung über das Tenure-Track-Verfahren
an der Universität Konstanz, das Aus-
wahlverfahren und die Evaluierung von
Juniorprofessorinnen und Juniorprofes-
soren ohne Tenure-Track-Option**

Vom 12. Mai 2017

Satzung über das Tenure-Track-Verfahren an der Universität Konstanz, das Auswahlverfahren und die Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track-Option

vom 12. Mai 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Universität Konstanz in seinen Sitzungen am 15. Februar und am 3. Mai 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

II. Tenure-Track-Verfahren

§ 2 Ausschreibung der Juniorprofessur und Auswahlverfahren

§ 3 Vertrauenskommission

§ 4 Zwischenevaluation

§ 5 Endevaluation

§ 6 Beurteilung durch Tenure-Evaluierungskommission

§ 7 Ergebnis der Endevaluation

§ 8 Evaluationskriterien

§ 9 Selbstbericht

III. Auswahlverfahren und Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track-Option

§ 10 Auswahlverfahren

§ 11 Zwischen- und Endevaluation

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

(1) ¹Die Universität Konstanz hat den Karriereweg der Tenure-Track-Professur verbindlich eingeführt. ²Diese Satzung soll dazu dienen, universitätsweit vergleichbare Standards beim Ablauf von Tenure-Track-Verfahren sowie bei der Zwischen- bzw. Endevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren herzustellen und für Transparenz und Verfahrenssicherheit zu sorgen.

(2) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Konstanz werden in der Regel zunächst für die Dauer von drei oder vier Jahren zu Beamten/Beamtinnen auf Zeit ernannt. ²Hat der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin sich aufgrund der Ergebnisse der Zwischenevaluation in Forschung und Lehre als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt, soll die Amtszeit auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

(3) ¹Nach § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG können Juniorprofessorinnen/-professoren der eigenen Hochschule in einem angemessen vereinfachten Verfahren und ohne Ausschreibung auf eine W3-Professur berufen werden (Tenure-Track). ²Voraussetzung ist, dass bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist und die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule bereits bei der Ausschreibung der Juniorprofessur ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt sind.

II. Tenure-Track-Verfahren

§ 2

Ausschreibung der Juniorprofessur und Auswahlverfahren

¹Juniorprofessuren mit Tenure-Track-Option werden als „Juniorprofessur (W1) mit Tenure-Track-Option auf eine Lebenszeitprofessur (W3)“ in der Regel international ausgeschrieben. ²Die Anstellung erfolgt befristet, in der Regel über zwei Amtszeiten, für die Dauer von bis zu sechs Jahren. ³Zusammen mit dem Antrag auf Ausschreibung der Juniorprofessur legt der Fachbereich anhand der unter § 8 aufgeführten Evaluationskriterien in einem Supplement schriftlich dar, welche fachspezifischen Anforderungen der Zwischenevaluation und der Endevaluation der Juniorprofessur zugrunde gelegt werden. ⁴Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor wird über den genauen Verfahrensablauf sowie über die Evaluationskriterien und fachspezifischen Anforderungen vor Stellenantritt schriftlich informiert. ⁵Für das Auswahlverfahren gelten die Vorschriften über das Auswahl- und Berufungsverfahren für W3-Professuren sowie die Richtlinie „Berufungspolitik und wertschätzendes Berufungsverfahren für die Besetzung einer W3-Professur an der Universität Konstanz“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten für das Auswahlverfahren von Juniorprofessuren. ⁶Inbesondere sind auch externe Gutachten von international ausgewiesenen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, davon in der Regel eines aus dem Ausland, einzuholen. ⁷Im Sinne einer geschlechter- und diversitygerechten Universität wird auf die Umsetzung von Chancengleichheit und eine aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen geachtet.

§ 3

Vertrauenskommission

(1) ¹Mit Antritt der Juniorprofessur setzt die zuständige Sektion eine Vertrauenskommission in Absprache mit der/dem jeweiligen Juniorprofessorin/Juniorprofessor ein. ²Die Kommission besteht aus drei Vertrauenspersonen (Professorinnen/ Professoren), zwei fachnahen (je eine universitätsintern und -extern) und einer fachfernen.

(2) ¹Die Kommission unterstützt die Entwicklung von Karrierezielen und die erfolgreiche Profilierung. ²Die Vertrauenskommission vereinbart mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor Arbeitsziele, die zu einer erfolgreichen Zwischen- und Endevaluation beitragen. ³Diese berücksichtigen ggf. auch familiäre Verpflichtungen. ⁴Hierzu sind regelmäßige Treffen der Vertrauenskommission mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor (spätestens sechs Monate nach Beginn der Tätigkeit sowie nach zweieinhalb und nach vier Jahren) zu vereinbaren.

(3) Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor kann diese Begleitung ablehnen.

§ 4

Zwischenevaluation

(1) Erfolgt die Anstellung über zwei Amtszeiten, erstellt die Zwischenevaluierungskommission drei Monate vor Ablauf der ersten Amtszeit der Juniorprofessur einen Bericht über die Zwischenevaluation.

(2) ¹Die Zwischenevaluierungskommission wird, basierend auf einem Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats, auf Vorschlag des Sektionsrats vom Rektorat bestellt.

²Sie besteht aus

1. mindestens drei Professorinnen/Professoren, davon mindestens zwei fachnahe (je ein/e universitätsinterne/r und ein/e -externe/r) und mindestens ein/e fachferne/r (universitätsintern),
2. dem Dekan/der Dekanin, der/die auch den Vorsitz übernimmt,
3. der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin und
4. einem/einer Studierenden.

³Unter den Kommissionmitgliedern muss sich mindestens eine fachkundige Frau befinden. ⁴Die Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität in Berufungsverfahren der Universität Konstanz findet Anwendung.

(3) ¹Die Zwischenevaluierungskommission beurteilt die Erfüllung der Dienstaufgaben im Rahmen der Juniorprofessur gemäß den Kriterien in § 8 und gibt eine Empfehlung über die Verlängerung der Juniorprofessur sowie eine Einschätzung zur Berufbarkeit nach dem sechsten Jahr einer Juniorprofessur ab. ²Grundlage dieser Empfehlung sind: der Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors gemäß § 9, mindestens zwei externe Fachgutachten, die die Leistung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors während der ersten Amtszeit der Juniorprofessur bewerten und die eine Einschätzung über die zu erwartende Entwicklung in der zweiten Amtszeit der Juniorprofessur abgeben sowie eine Stellungnahme des Studiendekans/der Studiendekanin. ³Wurde im Fall des § 3 eine Vertrauenskommission eingesetzt, soll diese im Verfahren gehört werden.

(4) ¹Die Zwischenevaluation soll frühzeitig Stärken und Schwächen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors erkennen, so dass eventuelle Defizite, die eine spätere erfolgreiche Berufung ausschließen könnten, noch beseitigt werden können und eine Entscheidung über eine weitere Karriere in der Wissenschaft zu einem Zeitpunkt getroffen werden kann, zu dem Alternativen noch möglich sind. ²Die Zwischenevaluation spricht Empfehlungen zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung aus. ³Sie stellt kein Präjudiz der Tenure-Entscheidung dar.

(5) Die Zwischenevaluierungskommission teilt der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor das Ergebnis der Zwischenevaluation schriftlich mit und gibt ihr oder ihm Rückmeldung in einem persönlichen Gespräch zur Bewertung der einzelnen Kriterien.

(6) ¹Bei einer positiven Beurteilung durch die Zwischenevaluierungskommission soll nach Zustimmung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors und nach Zustimmung des Sektionsrats und des Fachbereichsrats durch den Rektor/die Rektorin eine Verlängerung der Juniorprofessur auf insgesamt sechs Jahre gewährt werden. ²Bei einer negativen Beurteilung kann eine Verlängerung der Juniorprofessur um ein Jahr gewährt werden.

§ 5 Endevaluation

(1) ¹Die Endevaluation (Tenure-Verfahren) wird in der Regel im sechsten Jahr der Juniorprofessur durch eine Tenure-Evaluierungskommission durchgeführt. ²Das Verfahren wird eröffnet, indem die Dekanin/der Dekan die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor zur Einreichung eines Selbstberichts gemäß § 9 auffordert. ³Es orientiert sich grundsätzlich an Berufungsverfahren gemäß § 48 Abs. 3 LHG.

(2) Vor Einleitung der Endevaluation soll eine Statusberatung der Vertrauenskommission (sofern bestellt) mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor stattfinden, die mit dem Treffen nach vier Jahren (§ 3 Abs. 2 Satz 4) verbunden werden kann.

§ 6 Beurteilung durch Tenure-Evaluierungskommission

(1) ¹Die Tenure-Evaluierungskommission wird, basierend auf einem Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats, auf Vorschlag des Sektionsrats vom Rektorat bestellt. ²Die Tenure-Evaluierungskommission besteht aus

1. einem Rektorats- oder Dekanatsmitglied, das auch den Vorsitz übernimmt,
2. mindestens vier Professoren/Professorinnen des betroffenen Fachbereichs, darunter der Studiendekan/die Studiendekanin oder der/die von ihm oder ihr beauftragte Professor/Professorin,
3. mindestens drei Professoren/Professorinnen anderer Fachbereiche, von denen mindestens einer/eine der betroffenen Sektion und einer/eine einer anderen Sektion angehört,
4. mindestens einer Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes,
5. mindestens einer hochschulexternen sachverständigen Person,
6. der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin und
7. einem/einer Studierenden.

³Unter den Kommissionsmitgliedern müssen mindestens zwei fachkundige Frauen vertreten sein. ⁴Die Professorinnen/Professoren müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen; die Mitglieder des Fachbereichs sollen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁵Die/der Vorsitzende kann die Geschäftsführung auf ein anderes Mitglied der Kommission übertragen.

(2) ¹Die Tenure-Evaluierungskommission beurteilt die Berufbarkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors anhand der Kriterien in § 8 und gibt eine schriftliche Empfehlung über die Berufung auf eine W3-Professur an die Universität Konstanz ab.

²Sie berücksichtigt dabei den Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors gemäß § 9, eine Stellungnahme des Studiendekans/der Studiendekanin sowie mindestens drei externe Gutachten zu den Leistungen und zur Berufbarkeit der Kandidatin/des Kandidaten.

(3) ¹Die externen Gutachter/innen, davon in der Regel mindestens einer/eine aus dem Ausland, beurteilen die Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors und die allgemeine Berufbarkeit auf W3-Professuren. ²Sie orientieren sich an den fachspezifischen Anforderungen, die der/dem Juniorprofessor/in hinsichtlich der zu erwartenden Leistungen vor Stellenantritt mit dem fachspezifischen Supplement gemäß § 2 Satz 3 zur Kenntnis gegeben wurden.

(4) Die Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität in Berufungsverfahren findet Anwendung.

§ 7

Ergebnis der Endevaluation

(1) ¹Die Tenure-Evaluierungskommission teilt der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor das Ergebnis der Endevaluation schriftlich mit und gibt ihr oder ihm Rückmeldung in einem persönlichen Gespräch zur Bewertung der einzelnen Kriterien. ²Mit der positiven Endevaluation bestätigt die Tenure-Evaluierungskommission der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor die für die Einstellung als Professor/in vorausgesetzten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre im Rahmen einer Juniorprofessur nach § 47 Abs. 2 LHG. ³Bei einer positiven Beurteilung durch die Kommission erfolgt der Abschluss des Verfahrens durch Vorlage des Berufungsvorschlags gemäß dem für W3-Berufungsverfahren üblichen Gremienweg (Fachbereichsrat, Sektionsrat, Senat). ⁴Die fachliche Bewertung durch die Tenure-Evaluierungskommission ist bindend. ⁵Bei einer negativen Endevaluation durch die Tenure-Evaluierungskommission erfolgt der Abschluss des Verfahrens durch eine Bestätigung des Ergebnisses durch den Senat. ⁶In diesem Fall endet die Juniorprofessur in der Regel nach insgesamt sechs Jahren. ⁷Sie kann mit Zustimmung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) ¹Eine vorzeitige Entfristung der Juniorprofessur und Berufung auf eine Lebenszeitprofessur (W3) ist in der Regel nicht vorgesehen. ²Der Rektor kann mit Zustimmung des Senats bei außergewöhnlichen Leistungen und bei wichtiger strategischer Bedeutung für die Schwerpunktbildung der Universität eine vorgezogene Endevaluation einleiten. ³Dieses Verfahren soll in der Regel frühestens nach der Zwischenevaluation beschritten werden. ⁴Ein externer Ruf stellt keinen Ersatz für die Endevaluation dar.

§ 8

Evaluationskriterien

(1) ¹Der Zwischenevaluation gemäß § 4 und der Endevaluation gemäß § 5 werden folgende Beurteilungskriterien zugrunde gelegt. ²Bei der Leistungsbeurteilung sind Unterbrechungen begründet durch Mutterschutz, Elternzeiten, Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch physische, psychische oder chronische Beeinträchtigungen während der Juniorprofessur zu berücksichtigen.

(2) Im Bereich Forschung gelten insbesondere folgende Kriterien:

1. Qualität und Quantität der Veröffentlichungen, z.B. belegt durch

- a) Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich sowie Beitrag zur Weiterentwicklung des Forschungsgebietes
- b) Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen in der Forschung
- c) Auszeichnungen, Preise, Patente

2. Ggf. Einwerbung von Drittmitteln.

(3) ¹Im Bereich Lehre gelten insbesondere folgende Kriterien:

1. Fachwissen
2. Didaktik und Fähigkeit zur Vermittlung von Kompetenzen
3. Lehrspektrum.

²Die Ergebnisse der Lehrevaluation sowie die Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans werden in die Zwischenevaluation und die Endevaluation einbezogen. ³Im Rahmen der Endevaluation ist zudem ein hochschulöffentlicher Vortrag zu halten, der ebenfalls in die Beurteilung eingeht.

(4) Es werden weitere Leistungen in die Evaluation einbezogen, insbesondere:

1. Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung und Anschlussfähigkeit an die Forschung des Fachbereichs
2. Führungskompetenz (z.B. Leitung von Arbeitsgruppen, Betreuung und Anleitung von zugewiesenen Personen zu guter wissenschaftlicher Praxis und regelkonformem Verhalten, Besuch entsprechender Weiterbildungen)
3. Gremienarbeit (akademische Selbstverwaltung)/außeruniversitäres Engagement in akademischen Einrichtungen (z.B. Herausgeberschaften, Tätigkeit für Wissenschafts- oder Standesorganisationen, Tätigkeiten für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen).

§ 9 Selbstbericht

(1) Der Selbstbericht des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin besteht aus zwei Teilen: einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation.

(2) ¹Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten in den vergangenen Jahren der Juniorprofessur in den Bereichen Forschung, Lehre und weiteren Leistungen gemäß § 8. ²Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor nicht nur über Erfolge, sondern auch über Probleme und Vorschläge zu ihrer Lösung berichten. ³Die Stellungnahme sollte höchstens zehn Seiten umfassen.

(3) ¹Die von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor einzureichende Dokumentation, die eher eine faktische Bestandsaufnahme sein soll, sollte soweit zutreffend die im Folgenden aufgeführten Themen abdecken:

1. Im Bereich Forschung:

- a) Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- b) Publikationen im Berichtszeitraum
- c) Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- d) Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum

2. Im Bereich Lehre:

- a) Kurze Erläuterung zur Einbindung in Studiengänge
- b) Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- c) Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien
- d) Lehrevaluation durch Studierende sowie Stellungnahme der Studierendenvertretung
- e) Beratung und Betreuung von Studierenden (z.B. Einbindung in Prüfungen, Betreuung von Studienabschlussarbeiten)
- f) Internationalität (z.B. Betreuung von internationalen Studierenden und Promovierenden, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)

²Die Dokumentation der Lehrleistung sollte nach Möglichkeit in Form eines Lehrportfolios erfolgen und verbindliche Ergebnisse der universitären Lehrevaluation beinhalten.

3. Im Bereich weitere Leistungen beispielsweise:

- a) Darstellung der Kooperationen mit anderen Arbeitsgruppen (hochschulintern)
- b) Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit (regional, national und international)
- c) Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- d) Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
- e) Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen
- f) Kurze Darstellung der Führungserfahrung (z.B. Leitung von Arbeitsgruppen, Erläuterung von Betreuungs- und Anleitungstätigkeit von zugewiesenen Personen, Nachweis von Weiterbildungen zu Führungskompetenz)
- g) Kurze Darstellung der entsprechenden Aktivitäten in der Selbstverwaltung, in universitären Arbeitsgruppen unter Darstellung des eigenen Beitrags sowie eigene Weiterbildung.

III. Auswahlverfahren und Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track-Option

§ 10 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren für die Berufung auf eine W1-Professur richtet sich nach § 51 Abs. 5 und 6 LHG.

§ 11 Zwischen- und Endevaluation

(1) ¹Die Zwischenevaluation gemäß § 51 Abs. 7 Satz 3, 1. HS, LHG wird von einer Evaluierungskommission durchgeführt, die von der Sektion eingesetzt wird. ²Sie setzt sich zusammen aus drei Professoren/innen des betroffenen Fachbereichs, einem/einer Professor/in eines anderen Fachbereichs der Sektion, der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin und einem/einer Studierenden. ³Die Evaluierungskommission evaluiert die Eignung und Befähigung des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin als Hochschullehrer/Hochschullehrerin und gibt eine Empfehlung über die Verlängerung der Juniorprofessur ab. ⁴Der Sektionsrat beschließt auf der Grundlage der Empfehlung der Evaluierungskommission über einen Antrag an das Rektorat auf Verlängerung des Dienstverhältnisses des/der Juniorprofessors/in. ⁵Im Übrigen gilt § 51 Abs. 7 Satz 3, 2. u. 3. HS, LHG.

(2) ¹Ziel der Endevaluation ist die Feststellung der Eignung und Befähigung des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin als Hochschullehrer/in. ²Die Endevaluation nach § 51 Abs. 7 Satz 2 LHG wird entsprechend Abs. 1 Sätze 1 bis 3 durchgeführt.

(3) § 6 Abs. 4 findet sowohl auf die Zwischen- als auch auf die Endevaluation Anwendung.

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie ersetzt den Leitfaden für Tenure Track Verfahren an der Universität Konstanz vom 4. Juni 2014.

Konstanz, 12. Mai 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -